

# Der LRS-Erlass

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz haben die meisten deutschen Bundesländer Regelungen abgeleitet, die aufzeigen, wie den besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern beim Lesen- und Schreibenlernen in der Schule begegnet werden soll. Die jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland jedoch z.T. erheblich voneinander.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf die für Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. In Klammern wird jeweils angegeben, auf welchen Absatz des Erlasses sich die entsprechende Erläuterung bezieht.

## Regelungen für NRW

In dem zweiseitigen Dokument des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird festgelegt,

- auf welche Lernenden die Bestimmungen anzuwenden sind (bzw. wann eine LRS i.S. des Erlasses vorliegt)
- welche Fördermaßnahmen von schulischer Seite für diese Zielgruppe vorzusehen sind
- was bei der Anfertigung von Leistungsnachweisen und deren Benotung in Bezug auf diese Zielgruppe zu berücksichtigen ist.

## Allgemeines

Der aktuell gültige Erlass für NRW trat am 19.7.1991 in Kraft. Manchmal wird er auch heute noch als der „neue“ Erlass bezeichnet, um die darin genannten Richtlinien vom „alten“ Erlass von 1973 abzugrenzen. Diesem lag die (inzwischen als nicht mehr zielführend betrachtete) sog. „Diskrepanzdefinition“ zu Grunde, derzufolge förderungsbedürftige Schwierigkeiten dann vorliegen, wenn ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen Lese- und/oder Rechtschreibleistung auf der einen und Intelligenz auf der anderen Seite vorliegt. Die *negativ* besetzten Bezeichnungen „Legasthenie“ und „Lese-Rechtschreib-Schwäche“, die mit diesem Konstrukt verknüpft sind, wurden im „neuen“ Erlass ersetzt durch den unvorbelasteten Begriff „Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten“.

## Zielgruppe und Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für Lernende der Klassen 1 bis 6,

- denen entweder die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen fehlen oder
- deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nicht den Anforderungen entsprechen (vgl. Abs. 3.1).

In besonders zu begründenden Einzelfällen gelten die Regelungen darüber hinaus für Kinder der Klassen 7 bis 10, wenn die Schwierigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht behoben werden konnten (vgl. Abs. 3.1).

Die Vorlage einer außerschulischen *Bescheinigung* ist im Erlass *nicht* vorgesehen.

## Schriftliche Arbeiten

Der Erlass unterscheidet zwischen Arbeiten zur *Rechtschreibung* und Arbeiten zu *anderen* Unterrichtsinhalten (vgl. Abs. 4.1).

- Bei schriftlichen *Arbeiten zur Rechtschreibung* kann eine andere Aufgabe gestellt werden (z.B. Bearbeitung eines entsprechenden Lückentextes anstatt eines Volltextes bei einem Diktat), die Bearbeitungszeit verlängert oder auf die Benotung verzichtet werden.
- Bei *anderen schriftlichen Arbeiten* (z.B. Aufsätzen) werden die Rechtschreibleistungen *nicht* berücksichtigt.

Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht nur für das Fach Deutsch, sondern für *alle Schulfächer*.

## Zeugnisse

Sofern während eines Schuljahres Arbeiten zur Rechtschreibung angefertigt und benotet wurden (vgl. den vorangehenden Abschnitt), gelten folgende Regelungen:

- Bei der Bildung der Zeugnisnote ist der Anteil der Rechtschreibung zurückhaltend zu gewichten.
- Die Benotung des Lesens und Rechtschreibens darf bei der Versetzung oder bei der Vergabe von Abschlüssen nicht den Ausschlag geben. Auf Grund von Lese- oder Rechtschreib-Schwierigkeiten darf einem Kind nicht der Besuch einer „höheren“ Schule (z.B. Gymnasium) verwehrt werden.

Es kann (muss aber *nicht*) vermerkt werden, dass ein Kind an einer schulischen Fördermaßnahme teilgenommen hat.

## Gymnasiale Oberstufe

Die voranstehenden Regelungen gelten bis einschließlich Klasse 10. Nach Abschluss der Sekundarstufe I gelten für die Zielgruppe des LRS-Erlasses die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO-GOST).

## Zielgruppe und Verfahren

Lernende, die nachweisen können, dass sie bis zum Abschluss der 10. Klasse Anspruch auf besondere Förderung und Notenschutz i.S. des LRS-Erlasses hatten, fallen unter die Regelungen der APO (aktuell: 15.6.2014).

Anträge zur Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Sekundarstufe II sind *rechtzeitig* vor dem Übergang in die Oberstufe bei der zuständigen Schulleitung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung (vgl. APO-GOST §13, Abs. 7).

Zu beachten ist, dass die Regelungen *nicht* für landeseinheitliche Prüfungen gelten. Über Anträge zu Ausnahmeregelungen bei den zentralen Prüfungen entscheidet *nicht* die Schulleitung, sondern die obere *Schulaufsichtsbehörde*.

## Ausnahmeregelungen

Folgende Ausnahmeregelungen sind in der APO vorgesehen (vgl. APO-GOST §13, Abs. 7):

- Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten
- Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren

### Was steht wirklich drin?

Häufig werden die geltenden Vorschriften falsch verstanden. Die häufigsten Missverständnisse werden in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Den irrtümlichen Annahmen werden darin die jeweils geltenden tatsächlichen Regelungen gegenübergestellt.

Irrtümliche Annahmen	Tatsächliche Regelungen
Rechtschreibfehler sind bei der Notengebung <i>immer</i> zu berücksichtigen. <i>Nicht</i> zu berücksichtigen sind aber sog. „Legasthenie-Fehler“. Als „legasthenietypisch“ sind Verwechslungen visuell ähnlicher Schriftzeichen (z.B. <b> statt <d>) zu betrachten.	Von „Legasthenie“ ist im aktuellen Erlass <i>nicht</i> (mehr) die Rede. Die Annahme „legasthenietypischer Fehler“ stammt aus den 1960er-Jahren. Sie hat sich inzwischen als wissenschaftlich <i>unhaltbar</i> erwiesen (vgl. etwa Klicpera et al. 2013).
Rechtschreibfehler sind bei der Notengebung zwar <i>nicht</i> zu berücksichtigen. Wurde eine bestimmte rechtschreibliche Regelung (z.B. die Nomengroßschreibung) aber im Unterricht thematisiert, so sind Verstöße gegen <i>diese</i> Regelung <i>immer</i> in die Notengebung einzubeziehen.	Die Benotung der Rechtschreibleistung von Lernenden mit LRS ist im Erlass <i>nur für Diktate</i> zulässig. In <i>allen anderen Arbeiten</i> , die nicht primär der Überprüfung der Rechtschreibfähigkeiten dienen, ist die Rechtschreibleistung von Lernenden mit LRS bei der Notengebung grundsätzlich <i>nicht</i> zu berücksichtigen.
Der „Notenschutz“ für Lernende mit LRS <i>endet</i> mit Absolvierung der 6. Klasse.	Als Kernzielgruppe nimmt der Erlass Schülerinnen und Schüler bis Klasse 6 ins Visier. Darüber hinaus gelten die Regelungen jedoch für Lernende der <i>Klassen 7 bis 10</i> weiterhin, wenn „deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten“ (vgl. Abs. 3.1).
Die Regelungen des LRS-Erlasses gelten <i>nur</i> für das Fach <i>Deutsch</i> . In anderen Fächern (z.B. im Fremdsprachenunterricht) sind die Rechtschreibleistungen mit einzubeziehen.	Bei Lernenden mit LRS werden Rechtschreibfehler grundsätzlich <i>nicht</i> bewertet: „Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.“ Daher ist z.B. in einem Vokabeltest die falsche <i>Schreibung</i> von Vokabeln <i>nicht</i> als Fehler zu bewerten (vgl. Abs. 4.1).
Die Anwendung des LRS-Erlasses setzt die Vorlage eines gültigen außerschulischen <i>Attests</i> (z.B. eines Kinderarztes oder Schulpsychologen) voraus.	Ein außerschulisches Attest ist im LRS-Erlass <i>nicht</i> vorgesehen. Der Erlass sieht stattdessen vor, dass die Regelungen immer dann Anwendung finden, wenn die „Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten

Irrtümliche Annahmen	Tatsächliche Regelungen
	den Anforderungen nicht entsprechen“ (vgl. Abs. 3.1).
Einmal diagnostiziert, gelten die Regelungen ab dem Zeitpunkt der Feststellung für den Zeitraum der gesamten Schulzeit.	Durch gezielte Förderung können die Lese- und Rechtschreibfähigkeiten verbessert werden. Liegt keine LRS mehr vor, sind die Regelungen nicht weiter anzuwenden.
Die Regelungen des LRS-Erlasses sind völlig unverbindlich. Es handelt sich dabei lediglich um „Kann-Regelungen“. Lehrerinnen und Lehrer können den Erlass daher anwenden, müssen dies aber nicht.	Aus juristischer Sicht handelt es sich beim LRS-Erlass um eine Verwaltungsvorschrift. Verwaltungsvorschriften dienen allgemein dem Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung in verschiedenen Behörden zu gewährleisten. Damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung im schulischen Kontext genüge getan werden kann, ist es erforderlich, dass Schulen von den Regelungen des LRS-Erlasses nicht eigenmächtig abweichen.

### Quellennachweise

Klicpera, Christian/Schabmann, Alfred/Gasteiger-Klicpera, Barbara (2013): Legasthenie - LRS: Modelle, Diagnose, Therapie und Förderung. 4. aktualisierte Auflage, Stuttgart.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (1991): Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991, GABI. NW. I S. 174/BASS 14-01 Nr. 1.

Schulministerium NRW (2014): [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO\\_GOST\\_Oberstufe2011.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO_GOST_Oberstufe2011.pdf) [recherchiert am: 15.6.2015]

### Weitere Informationen

Wenn Sie noch Fragen haben oder an weiteren Informationen über unsere Arbeit interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Aachener Zentrale:

Beratungsstelle für LRS e.V.  
im LRS-Zentrum  
Franzstraße 32  
D-52064 Aachen

Fon: +49 (0241) 3 87 96  
Fax: +49 (0241) 40 87 14  
Mail: [info@lrs-online.de](mailto:info@lrs-online.de)  
Internet: [www.lrs-online.de](http://www.lrs-online.de)



Sie erreichen uns telefonisch am besten montags bis freitags jeweils in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr.